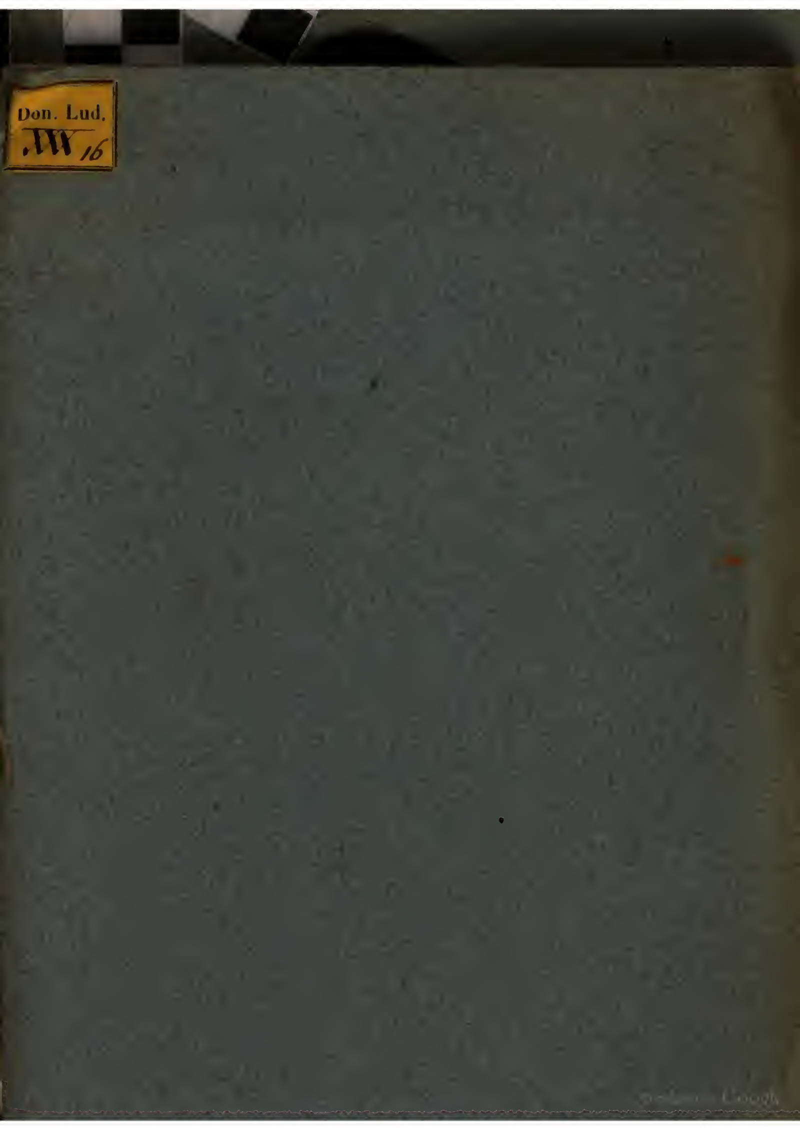
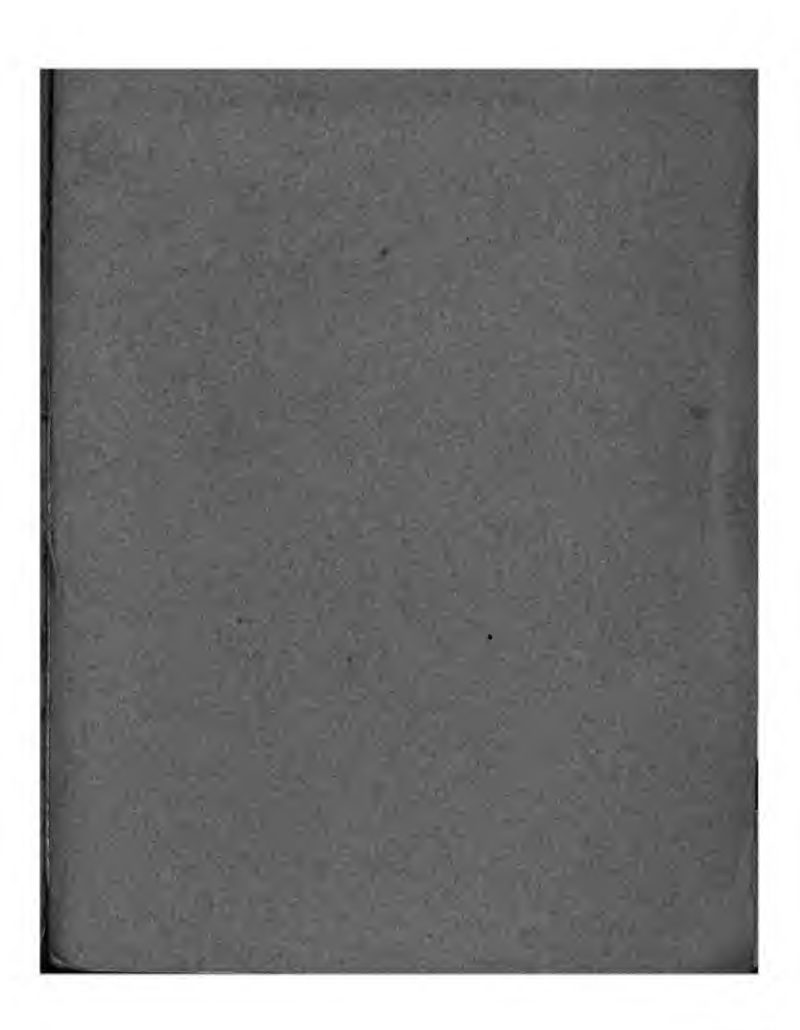
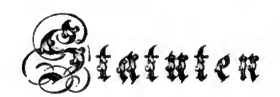



Don. Lud.
III 16





<36629326640019



für

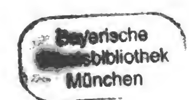
die Emeriten-Anstalt

der

Diözese Würzburg.

Würzburg, 1843.

Gedruckt bei Joseph Dorbath's Wittwe.


Bayerische
Staatsbibliothek
München

Titel I.

Bestimmung und Dotation der Emeriten-Anstalt.

§. 1.

In der Diözese Würzburg soll mit allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät eine Emeriten-Anstalt begründet werden, um durch dieselbe Priestern dieser Diözese, welche zum Dienste der Kirche unfähig geworden sind, den nöthigen lebenslänglichen Unterhalt, oder die erforderliche momentane Unterstützung zu gewähren.

§. 2.

Die Fonds für diese Anstalt sollen, vorbehaltlich des in einzelnen Fällen gesetzlich erforderlichen Curatel-Consenses, auf nachfolgende Weise gewonnen und gebildet werden:

I. Primitiv:

1) Durch einen auf den Grund des Art. VI. des Concordates und nach Maßgabe des §. 3. Tit. I. gegenwärtiger Satzungen zu entrichtenden Dotations-Beitrag aus dem königlichen Aerar;
2) durch die Fonds der Emeriten-Stiftungen zu Würzburg, Aschaffenburg und Fuld, wenn anders letzterer flüssig wird;
3) den Pfarreifond zu Aschaffenburg, jedoch ohne Beschränkung seines primären Zweckes;
4) den Wechterswinkler Pfarrei- und Schulstiftungs-Fond gleichfalls mit obiger Modifikation;
5) durch künftige Schankungen und Vermächtnisse für die Anstalt;
6) durch Eintrittsgelder und die jährlichen Beiträge der Mitglieder dieser Anstalt; und

7) Durch die unter dem Namen *Mariabornicum*, dann *quota pro emeritis resp. subsidium pro domo emeritorum* bestehenden Klerikalabgaben.

II. Secundär und aushülfsweise:

1) Durch Incurat- oder minder beschwerliche Curat-Benefizien;

2) Durch einen Zuschuß aus den Cultus-Renten-Ueberschüssen der Diözese nach §. 48 *lit. e* der II. Verfassungs-Beilage.

Die Benützung der beiden letzten subsidiären Quellen ist an die Curatel-Genehmigung und Beobachtung der über die Concurrenz und Erhebung der Cult-Renten-Ueberschüsse bestehenden k. Verordnungen geknüpft.

§. 3.

Zur vollständigen Erfüllung der durch Art. VI. des Concordates auf Seite der k. Regierung übernommenen Verbindlichkeit wird vom k. Aerar an den Emeritenfond der Diözese Würzburg ein jährlicher Dotations-Beitrag geleistet und in vierteljährigen Raten an die Verwaltung des Emeritenfonds ausbezahlt werden.

Die Größe des Dotations-Beitrags soll in dem Budget einer jeden Finanz-Periode auf die ganze Dauer derselben festgesetzt werden. Dieselbe soll, auf so lange Se. Königliche Majestät nicht anders verfügen, für die Dauer der V. Finanzperiode in zweitausend achthundert und dreißig Gulden bestehen, und in folgenden Finanz-Perioden eine Minderung nur allmählig in der Art zu erleiden haben, daß, so oft der Kapitalfond der Emeriten-Anstalt um die Summe von zehntausend Gulden wächst, der jährliche Aerarial-Zuschuß sich um je zweihundert Gulden mindert.

§. 4.

Die Emeriten-Stiftung zu Würzburg soll sammt den bezüglichen Renten und Lasten der Verwaltung der Emeriten-Anstalt überwiesen werden, welche jährlich 2828 fl. 33 1/2 kr. beitragen kann, da ihr rentirendes Kapital-Vermögen sich auf 80,532 fl. 30 kr. beläuft, welches zu 3 1/2 % gerechnet, nach Abzug der alljährig zu bestreitenden Lasten im durchschnittlichen Anschlage von 825 fl. 6 1/2 kr. und mit Einrechnung der Interkalar-Gefälle des vormals würzburgischen, sowie des fuldaischen Diözesetheils im durchschnittlichen Jahres-Ertrage von 835 fl. 2 kr. die jährliche Rente von 2828 fl.

33 1/2 kr. darbietet. Eben so soll die Emeriten-Stiftung zu Aschaffenburg sammt den bezüglichen Renten und Lasten überwiesen werden mit ihrem Kapitalstocke von 35,230 fl., wovon die Zinsen zu 3 1/2 % nach Abzug der Verwaltungs-Kosten mit 90 fl. jährlich betragen 1143 fl. 5/20 kr. Zu dieser Stiftung hat das Staats-Aerar aus einem Privat-Titel jährlich einen ständigen Beitrag von 988 fl. 30 kr. zu leisten, wodurch der ganze Ertrag gesteigert wird auf 2131 fl. 30 1/2 kr.

§. 5.

Der Pfarreifond zu Aschaffenburg soll, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der von Curatelwegen erforderlichen Falls vorzunehmenden Abänderung von seinen jährlichen Ueberschüssen eine angemessene Summe im Voranschlage, zu fünfhundert Gulden beitragen.

§. 6.

Eben so soll unter gleichem Vorbehalte, wie bei §. 5., der Wechstersvinkler Pfarrei- und Schul-Stiftungsfond beigezogen werden mit einer Abgabe im Voranschlage von jährlich eintausend fünfhundert Gulden.

§. 7.

Die Eintrittsgelder und jährlichen Beiträge der Mitglieder können bei den größtentheils sehr gering dotirten Pfarreien, Benefizien und Kaplaneien in Hinsicht ihrer sonstigen Abgaben und Leistungen nur auf vierhundert Gulden angerechnet werden.

§. 8.

Der Zuschuß aus den Renten-Ueberschüssen der Cultus-Stiftungen wird vorbehaltlich der nach Maßgabe der Schluß-Bestimmung des §. 2. erforderlichen Falles vorzunehmenden Erhöhung oder Minderung vorläufig auf dreihundert und fünfzig Gulden des Jahres festgesetzt.

§. 9.

Als Fundations-Kapitalien sollen auch jene Zuflüsse behandelt werden, welche der Anstalt durch wohlthätige Verfügungen entweder als Schankungen bei Lebzeiten oder als Vermächtnisse von Todeswegen zugehen.

Da alle derlei Anstalten nur durch solche Zuflüsse in ihren Leistungen gesichert und mit ausdauernder Lebenskraft versehen werden können, so wird

deshalb ganz besonders auf den wohlthätigen Sinn des Diözesan = Clerus gerechnet.

Um die Mitglieder zu derlei Schankungen an die Anstalt schon bei ihrem Beginne geneigter zu machen, wird festgesetzt, daß jedes Mitglied, welches noch während seiner Activität der Anstalt eine Schankung zukommen läßt, im Falle seiner Emeritirung neben der ihm gebührenden Pension die 3 1/2 % Zinsen seines Schankungs = Capitales zu genießen haben soll.

Die Zinsen solcher Kapitalien, deren Genuß der Donator für die Zeit seiner Emeritirung sich vorbehält, gehen bis zu diesem Zeitpunkte dem Grundvermögen der Anstalt zu Gute. Erst nach dem Tode solcher Wohlthäter werden die Zinsen ihrer Stiftungen für den Zweck der Anstalt verwendet. Auf besonderes Verlangen werden solche Schankungen bei Lebzeiten oder von Todeswegen auch dann angenommen, wenn der Donator den Zinsengenuß derselben für sich oder einen Verwandten, Dienstboten rc. auf Lebenszeit bedingt.

§. 10.

Jeder Priester der Diözese, welcher der Emeriten=Anstalt beitritt, hat ein für allemal eine bestimmte Summe (Ingreßgeld) und dann einen jährlichen Beitrag zu entrichten.

§. 11.

Jedes Mitglied bezahlt als Eintrittsgeld 1 fl. 30 kr. von jedem Hundert Gulden seines reinen jährlichen Einkommens. Letzteres wird bei bepfründeten Priestern aus den zuletzt angefertigten und revisorisch festgestellten Fassionen entnommen.

Von allen Hülfspriesterstellen sind unter Controle der einschlägigen Pfarrer und des Dekanats Einkommens=Fassionen von den Hülfspriestern anzufertigen oder die bereits vorhandenen zu revidiren.

Bei allen Beförderungen wird ein Zuschuß zu dem Eintrittsgelde, jedoch nur von dem Mehrbezuge nach obigem Maßstabe zu 1 1/2 % entrichtet. Alle Ingreßgelder werden verzinslich angelegt, und bilden mit den §. §. 3. mit 6. bezeichneten Kapitalien das unangreifbare Stammvermögen der Emeriten = Anstalt.

§. 12.

Die Größe des Jahres=Beitrages richtet sich nach der Größe des Un=

terstützungs-Bedarfs für die Emeriten und nach dem reinen Einkommen eines jeden Mitgliedes.

Der Ausschuß, welchem nach Tit. III. gegenwärtiger Statuten die Verwaltung der Anstalt übertragen wird, hat nämlich alle Jahre im Monate September einen Etat zu fertigen und der Genehmigung des bischöflichen Ordinariates zu unterstellen.

Zu diesem Etat ist die jährliche Bedarfs-Summe für Unterstützungen mit den Verwaltungskosten und einem angemessenen Reservefond für unvorherzusehende Fälle von der Summe der ordentlichen aus oben angeführten Quellen fließenden Einnahmen in Abzug zu bringen. Der sich ergebende Passiv-Rest wird jedes Jahr auf das Gesammt-Einkommen der Vereins-Mitglieder ausgeschlagen, und so durch Ausschreiben an die Dekanate kundgegeben, wie viel jedes Mitglied vom Hundert seines reinen Einkommens als Jahres-Beitrag zu leisten hat.

Dieser soll das Maximum von 20 kr. vom Hundert niemals übersteigen.

In den ersten Jahren des Bestehens der Anstalt dürfte die Einheischung dieses Maximal-Beitrags Sicherheitshalber nothwendig werden, der sich aber nothwendig mit der Mehrung des Fundations-Vermögens nach und nach mindern wird.

§. 13.

Jene Benefizien, welche von bereits emeritirten, jedoch minder gebrechlichen Priestern versehen werden können, sollen zum Zwecke geeigneter Bedachtnahme hierauf alsbald in ein besonderes, stets evident zu haltendes Verzeichniß gebracht und es soll dasselbe dem Verwaltungs-Ausschusse des Emeritenfonds sofort übergeben werden.

Man vertraut zu den Vereins-Mitgliedern, daß diejenigen, welche als Emeriti von dem bischöflichen Ordinariate nach Vernehmung des einschlägigen Dekans, zweier Synodal-Zeugen und des Verwaltungs-Ausschusses zur Versehung eines Benefiziums noch für fähig erachtet werden, der Uebernahme eines solchen sich um so weniger entschlagen werden, je dringender dies von einer billigen Rücksichtnahme sowohl auf die beitragspflichtigen Mitglieder, als auf die noch schwachen finanziellen Kräfte der Anstalt, besonders bei ihrem Beginne, geboten wird.

§. 14.

Die dem Julius-Spitale und beziehungsweise der Julius-Universität

in Würzburg obliegende Verbindlichkeit hinsichtlich der Aufnahme und Verpflegung erkrankter in dem Bezirke des ehemaligen Fürstenthums Würzburg verwendeter oder aber dortselbst heimathberechtigter, jedoch in einem andern Theile der Diözese verwendeter Kapläne bleibt auch für die Zukunft ausdrücklich vorbehalten.

§. 15.

Das in der Diözese Würzburg bereits bestehende Emeritenhaus soll im guten baulichen Zustande erhalten werden, um nöthigenfalls hievon Gebrauch machen zu können.

Titel II.

Von den Verbindlichkeiten und Ansprüchen der Vereins-Mitglieder.

§. 16.

Der Eintritt in die Emeriten- resp. Pensions-Anstalt, so wie der Austritt steht jedem Priester der Diözese frei. Bei dem Austritte findet jedoch ein Rückersatz der geleisteten Beiträge nicht statt. Die Erklärung des Eintritts sowohl als des Austrittes hat schriftlich bei dem betreffenden Dekanate, und durch dieses bei dem Verwaltungs-Ausschusse des Emeritenfonds zu geschehen und zwar die Austritts-Erklärung mindestens drei Monate vor dem Schlusse des Etatsjahres, widrigenfalls die Beiträge auch für das nächstkünftige Etats- resp. Rechnungs-Jahr fortzuentrichten sind.

§. 17.

Priester, welche aus eigener Schuld der Anstalt nicht bei Errichtung derselben, oder in den zwei ersten Jahren ihrer Verwendung im Kirchendienste, sondern erst später beitreten, haben bei ihrem späteren Eintritte mit Rücksicht auf die Jahres-Beiträge, die sie bei einem früheren Eintritte zu leisten gehabt hätten, ein höheres Ingreßgeld, als das §. 11. festgesetzte, zu entrichten.

Die Größe des letzteren bestimmt nach Vernehmung des Verwaltungs-Ausschusses das bischöfliche Ordinariat.

§. 18.

Die Bestimmung des §. 17. findet auf Priester, welche aus andern Diözesen in die Würzburger versetzt werden, analoge Anwendung.

§. 19.

Der Maximal-Betrag einer vollen Emeriten-Pension bleibt in so lange, bis die erwähnten Fonds der Anstalt eine Erhöhung gestatten, auf jährlich vierhundert Gulden festgesetzt. Jede Erhöhung über den erwähnten Betrag kann nur mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs erfolgen.

Die Möglichkeit, sich neben einem guten Werke für seine Mitbrüder eine höhere Pension für die Tage der Gebrechlichkeit zu verschaffen, ist im §. 9. angedeutet.

§. 20.

Ein Anspruch auf Unterhalt oder Unterstützung steht nur jenem Priester zu, welcher

a) dem kirchlichen Verbande der Diözese angehört, und dabei

b) durch vollgültige Zeugnisse des einschlägigen Gerichts-Arztes, seines Kapitel-Vorstandes und zweier benachbarter Pfarrer nachzuweisen vermag, daß er durch Altersschwäche oder Krankheit für immer oder doch auf einige Zeit dienstunfähig geworden ist; dann endlich

c) rücksichtlich seiner Ansprüche an die Pensions-Anstalt die Jahres-Beiträge an dieselbe stets ordentlich entrichtet hat.

§. 21.

Die volle Emeriten-Pension mit 400 fl. können zur Zeit, und bis sich die Fonds der Anstalt gemehrt haben, nur solche Mitglieder des Vereins erhalten, welche entweder für jeden kirchlichen Dienst, selbst zur regelmäßigen Lesung der heil. Messe unfähig geworden sind, oder doch bei nachgewiesener großer Gebrechlichkeit das 70ste Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 22.

Bei theilweiser Dienstunfähigkeit wird den Mitgliedern der Anstalt die nöthige Unterstützung gewährt, entweder

a) durch einen Theil der Jahres=Pension, oder

b) durch Uebertragung eines Benefiziums mit einem angemessenen Zuschusse aus dem Emeritenfonde, oder

c) bei Pfarrern durch einen ähnlichen baaren Zuschuß zur Haltung eines Hülfspriesters.

In diesen Fällen kann aber die Summe von 300 fl. jährlich nicht überschritten werden.

§. 23.

Darüber, ob einem Mitgliede die volle oder nicht volle Emeriten=Pension und letztern Falls in welchem Betrage zu verabreichen sei, entscheidet mit Rücksicht auf den Inhalt und die Belege seines Gesuches und auf die Anträge des Verwaltungs=Ausschusses das bischöfliche Ordinariat.

§. 24.

Jedem nicht bepfründeten Mitgliede bleiben bis zur Erlangung einer Pfründe seine rechtlichen Ansprüche auf den Tischtitelgenuß vorbehalten.

Einem solchen Mitgliede, welches in dieser Periode dienstunfähig wird, soll der Tischtitelbetrag durch einen Zuschuß aus der Emeriten=Kasse nach Maßgabe seines Bedürfnisses und der bereits an die Anstalt geleisteten Beiträge bis zu 300 fl. und 400 fl. ergänzt werden können.

§. 25.

Diözesan=Priester, welche wegen ausserkirchlicher Dienste entweder nach der Staatsdienst=Pragmatik oder aus andern Titeln auf Quieszenz=Gehalt u. dgl. Anspruch haben, können, im Falle sie der Anstalt beigetreten sind und nach §. 21. dienstunfähig werden, nur eine Ergänzung ihrer anderweitigen Bezüge bis zu dem §. 19. bestimmten Maximal=Betrage einer Emeriten=Pension erhalten, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 9.

§. 26.

Bei Priestern, welche die festgesetzten Ingreßgelder und Jahres=Beiträge an die Anstalt entweder gar nicht, oder nur theilweise und unterbrochen geleistet haben, bestimmt im Falle ihrer Emeritirung das bischöfliche Ordinariat unter Berücksichtigung der Anträge des Verwaltungs=Ausschusses, welche Unterstützung dieselben erhalten sollen.

Ein Priester, welcher der Anstalt gar nicht beigetreten ist, kann als jährlichen Unterstützungs-Beitrag höchstens jenen approximativen Theil ansprechen, der auf jeden der vorhandenen Emeriten bei Vertheilung einer aus den §§. 3. 4. 5. 6. 8. angeführten Dotations-Quellen fließenden Jahreseinnahme treffen würde.

§. 27.

Mitglieder, welche durch irgend ein geistliches, weltliches oder gemischtes Verbrechen oder Vergehen für einige Zeit oder für immer zur Ausübung eines kirchlichen Amtes unfähig geworden sind (also *demeriti*), haben auf die Dauer dieser Unfähigkeit keine Unterstützung von der Emeriten-Anstalt anzusprechen.

§. 28.

Alle Gesuche um theilweise Unterstützung oder um ein Emeriten-Benefizium, oder um die volle Emeriten-Pension sind an den Hochwürdigsten Herrn Bischof von Würzburg zu richten.

§. 29.

Jeder Bittsteller hat sein Gesuch dem §. 20. gemäß gehörig zu belegen, in demselben auszuführen, ob er gänzlich oder nur zum Theil für kirchliche Dienste unfähig sei, ob er daher um eine momentane und theilweise Unterstützung, oder um Verleihung eines Benefiziums oder um Beigebung eines Hülfspriesters, oder um die volle Emeriten-Pension sich bewerbe, und endlich dasselbe seinem Kapitels-Vorstande (Dekane) zu übergeben.

Letzterer hat jedes Gesuch und dessen Belege gehörig zu prüfen, diese, wenn sie mangelhaft sind, ergänzen zu lassen, dann noch die Erinnerungen zweier benachbarten Vereins-Mitglieder zu erholen, (wenn jene nicht schon dem Gesuche beiliegen) und endlich das Ganze mit gutachtlichem Berichte an das bischöfliche Ordinariat einzusenden, welches dasselbe dem Verwaltungs-Ausschusse zur Prüfung und Aeußerung zuschließt.

§. 30.

Alle Unterstützungen und Pensionsanweisungen gehen unter genauer Bestimmung des Betrages, Beginnes und der Dauer von dem bischöflichen Ordinariate aus.

§. 31.

Ist mit einem solchen Gesuche die Bitte um Verleihung eines Benefiziums oder um die Bewilligung der Resignation einer landesherrlichen Patronatspfründe verknüpft, so wird das bischöfliche Ordinariat ein solches Gesuch vorerst durch die einschläge k. Kreisregierung der allerhöchsten Genehmigung Sr. Königlichen Majestät unterstellen.

§. 32.

Die Dauer der momentanen Unterstützungen richtet sich nach dem Anweisungsrescripte. Lebenslängliche Pensionen enden mit dem Todestage des Emeriten.

§. 33.

Emeriten, die über einen Vermögensnachlaß zu verfügen haben, und in ihren letztwilligen Dispositionen in Liebe der Emeriten-Anstalt gedenken, handeln im Geiste der kanonischen Satzungen und verdienen sich hiedurch nicht nur den gerechten Dank der Anstalt, sondern gewiß auch die Segnungen des Himmels.

§. 34.

Die Mitglieder der Emeriten-Anstalt haben endlich einander im Gebete zu gedenken. Insbesondere werden die im Genusse von Unterstützungen und dergl. befindlichen Mitglieder der lebenden und verstorbenen Wohlthäter der Anstalt im hl. Meßopfer gedenken.

Titel III.

Verwaltung der Emeriten-Anstalt.

§. 35.

Die Verwaltung der Emeriten-Anstalt wird unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung des bischöflichen Ordinariats von einem eigenen Verwaltungsausschusse besorgt.

§. 36.

Derselbe besteht:

a) aus einem Vorstande, den der Hochwürdigste Herr Bischof ernennt,

b) aus vier Ausschuß-Mitgliedern, welche mit eben so vielen Ersatzmännern durch Stimmenmehrheit der Dekanate aus den in der Hauptstadt Würzburg oder in deren nächster Umgebung wohnenden Mitgliedern gewählt werden;

c) aus einem Kassier, zugleich Rechnungsführer, welcher eine angemessene Caution zu leisten hat, und im Falle der Nothwendigkeit

d) einem Actuar; endlich

e) einem Boten.

§. 37.

Nur die sub c, d und e genannten Individuen, welche auf den Vorschlag des Ausschusses von dem bischöflichen Ordinariate im widerruflicher Eigenschaft ernannt werden, haben auf Vergeltung ihrer Dienstesleistungen Anspruch.

§. 38.

Dem so bestellten Verwaltungs-Ausschusse liegt die Verwaltung des Fonds, die Vereinnahmung sämmtlicher Gefälle, die Verausgabung aller Reichnisse, die Anfertigung des Jahres-Etats, die Stellung der Rechnung ob, so wie die Anfertigung und Evidenthaltung der Kapitalbücher, Hebregister, der Verzeichnisse der Vereins-Mitglieder mit ihrem Einkommen und ihren Beitrags-Pflichten, der für die Emeriten bestimmten Benefizien, und der im Genusse von Unterstützungen, Pensionen oder Benefizien befindlichen Emeriten.

§. 39.

Die verzinsliche Anlegung und die Kündigung von Kapitalien unterliegt der Genehmigung des bischöflichen Ordinariats. Eine Vermögens-Veräußerung von Kapitalien darf nur mit Consens der k. Oberkuratel-Behörde erfolgen.

§. 40.

Die Hauptkasse der Anstalt, in welcher auch die Kapitalbriefe zu verwahren sind, steht unter doppelter Sperre des Vorstandes und des Kassiers des Verwaltungsausschusses.

§. 41.

Die laufenden Geschäfte der Verwaltung besorgt der Vorstand mit dem Kassier.

§. 42.

Die Würdigung der Unterstützungs = und Pensionsgesuche, die Prüfung der Anlehenstabellen und des Etats, die Feststellung der Beiträge der Mitglieder, die Abhörung der Jahresrechnung geschieht (dringende Fälle ausgenommen) von dem Verwaltungsausschusse, der sich zu diesem Behufe alle Monate auf Einladung des Vorstandes zu versammeln hat.

Ueber die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses wird ein Protokoll geführt und dasselbe statt weitläufiger Berichte dem bischöflichen Ordinariate zur weiteren Verfügung unterstellt.

Vielschreiberei ist dabei zu vermeiden.

§. 43.

Die von den Mitgliedern zu leistenden Ingreßgelder, so wie die Jahres = Beiträge nimmt der Dekan eines jeden Kapitels durch die Kapitelsboten in Empfang, und überschickt dieselben vor dem Schlusse des Monats Dezember jeden Jahres an den Verwaltungsausschuß der Emeriten = Anstalt.

§. 44.

Die Erhebung der Unterstützungen, Pensionen rc. geschieht in vierteljährigen Raten am Schlusse der Monate März, Juni, September, und Dezember gegen Quittungen, welche der Dekan mit dem Lebens = Zeugnisse zu versehen hat, bei dem Kassier.

Die Zustellungsweise der Zahlungen hat jeder Nutznießer auf eigene Gefahr zu bestimmen.

§. 45.

Post= und Lieferungsgebühren für Gesuche, Pensionen rc. der Mitglieder haben diese selbst zu tragen. Alle übrigen Verwaltungs= und Regie=Kosten fallen der Anstalt zur Last.

§. 46.

Die am Schlusse jedes Etats = Jahres unverweilt zu stellende Rechnung wird nach Abhörung derselben in dem Verwaltungsausschusse mit dem desfallsigen Protokoll und sämmtlichen Belegen dem bischöflichen Ordinariat übersendet, welches die Revision derselben anordnet.

Diese ist in der Art zu beschleunigen, daß die richtig gestellten Resul=

tate derselben durch den Diözesanschematismus des nächsten Kalenderjahres zur allgemeinen Kunde des betheiligten Klerus gebracht werden können.

Auch steht es jedem Vereinsmitgliede frei, von der Rechnung selbst im Geschäftslokale des Verwaltungs-Ausschusses Einsicht zu nehmen.

§. 47.

Die Rechnungsresultate sind ausserdem längstens bis Ende Februars jeden Jahres mit einer vollständigen Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögensstandes durch die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, dem k. Ministerium des Innern vorzulegen, damit daraus die obere und oberste Kuratelbehörde die Ueberzeugung sich verschaffen könne, daß die Fonds der Anstalt erhalten und sorgfältig bewirthschaftet, nicht mit fremdartigem Vermögen vermischt, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werden.

Zu gleichem Zwecke stehet den zuständigen kgl. Curatel-Behörden die Befugniß zu, so oft sie es für nöthig erachten, von dem Verwaltungs-Zustande und den Rechnungen Einsicht zu nehmen. Den etwaigen Erinnerungen dieser Behörde ist jederzeit nach den bestehenden allgemeinen Bestimmungen über das Stiftungs-Vermögen die gebührende Folge zu geben.

Schluss.

§. 48.

Gegenwärtige Statuten für die Emeriten-Anstalt der Diözese Würzburg wurden von dem Hochwürdigsten Herrn Bischof Georg Anton unter dem 17. Januar 1843 genehmigt, und dann von Sr. Königlichen Majestät laut höchsten Rescripts des königlichen Ministeriums des Innern vom 10. November 1845 (und zwar in Ansehung der darin über die Verwaltung des Emeritenfonds, der Dotations-Zuflüsse, sowie über die Anweisung der Pensionen und Unterstützungs-Beiträge enthaltenen Bestimmungen auf so lange Allerhöchst dieselben nicht anders verfügen) allerhuldvollst bestätigt, der Anstalt selbst aber wurden alle Rechte und Privilegien einer öffentlichen Corporation allergnädigst ertheilt.

§. 49.

Die Anstalt selbst tritt mit dem 1. Januar 1846 in das Leben.

Die vorliegenden Statuten können nur auf Antrag des Hochwürdigsten Herrn Bischofs mit allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät abgeändert werden.

